

Änderungsantrag zum Protokoll Nr.1 über die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice am 23.3.2012

Zu Top 8 „Tempo 30 vor allen Schulen und Kindergärten“ wird folgende Änderung beantragt:

In dem Protokoll heißt es:

„Frau Baumfalk bedankt sich für die informative Übersicht und spricht speziell die aus ihrer Sicht einzig verbliebene problematische Querungssituation in der Wolthuser Straße an.“

Dieser Satz gibt die Aussagen von Frau Baumfalk nicht zutreffend wieder. Es wird beantragt diesen Abschnitt durch den folgenden Text zu ersetzen:

„Frau Baumfalk stellt die Frage, warum Tempo 30 in diesem Abschnitt der Wolthuser Straße nicht möglich bzw. sinnvoll sein soll. Sie weist darauf hin, dass auch nach Aussage des Deutschen Verkehrssicherheitsrats vor allen Schulen und Kindergärten grundsätzlich nur 30 km/h gefahren werden sollte. Weiter nennt sie das Beispiel der Stadt Nürnberg, wo der Stadtrat einstimmig beschlossen hat, vor allen Schulen Tempo-30-Zonen einzurichten. Abschließend sagt sie, dass die Sicherheit von Kindern immer Vorrang vor einer eventuellen Zeitersparnis von Autofahrern haben muss.“

Zu Top 12 „Jagdaufsicht im NSG Petkumer Deichvorland“ werden folgende Änderungen beantragt:

Die Aussagen von Herrn Oppermann zum Verhalten der Jagdbehörde bezüglich der Jagdaufsicht und des Umgangs mit eingegangenen Anzeigen werden im Protokoll nicht so wiedergegeben, dass seine Aussagen nachvollziehbar sind. Vielmehr wird durch die gewählten Formulierungen der Eindruck einer eher undifferenzierten und ungerechtfertigten Kritik an der Verwaltung geweckt:

„Die Ausführungen der Verwaltung zur Jagdaufsicht teilt Herr Oppermann ebenfalls nicht. Eine Kontrolle des laufenden Jagdbetriebes halte er durchaus für möglich. Dass Anzeigen durch die Jagdbehörde nicht verfolgt, aufgeklärt oder geahndet worden seien, kritisiere er.“

In diesem Zusammenhang thematisiert Herr Oppermann (Anmerkung des Protokollführers: ohne unmissverständliche Abgrenzung zum aktuellen Sachverhalt) straf- und dienstrechtliche Tatbestände. Beispiele: Strafvereitelung im Amt, Korruption, Zitat: „Die Jagd ist die edelste Art der Bestechung“, Einfluss und/oder Berücksichtigung sachfremder Erwägungen durch die Verwaltung, Aufsichts- und/oder persönliche Pflichtverletzungen der Vorgesetzten

und belehrt die Verwaltung unter Betonung seiner Kompetenz als ehemaliger als Leiter einer Forstdienststelle über die Art und Weise einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung bei OWi-Anzeigen, der Bedeutung und praktischen Anwendung des Opportunitätsprinzips usw.“

Die Aussagen von Herrn Oppermann waren hingegen deutlich differenzierter. So hat er auch keinen Korruptionsvorwurf geäußert. Vielmehr stellte er mehrere Erklärungsmöglichkeiten für das für ihn unverständliche Verwaltungshandeln nebeneinander: „völlige Unbedarftheit, Feigheit oder Korruption.“

Sicher sind diese Aussagen eines ausgewiesenen Fachmanns für die Verwaltung äußerst unangenehm. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die Aussagen nachvollziehbar in der Niederschrift festgehalten werden.

Sein Wortlaut, der uns vorlag und den wir während seiner Aussagen verfolgten, war wie folgt:

„Gerade bezüglich des Bereiches NSG Petkumer Deichvorland sind mehrfach Anzeigen eingegangen und nicht oder nur spät und nach entsprechenden Nachfragen ausweichend und „kümmerlich“ beantwortet worden.

Das ist keine Fachaufsicht, sondern, wenn bezüglich des Sachverhaltes kein Ermittlungsverfahren noch sonst etwas unternommen worden ist, kann das sogar „Strafvereitelung im Amt“ (§ 258 a StGB) bedeuten, da der Abschuss geschützter Tierarten ein Vergehen ist!

Bei OWI's gilt das Opportunitätsprinzip, da muss eine Behörde nicht tätig werden, aber wenn sie „dauernd wegschaut“, ist das jedenfalls keine Fachaufsicht, sondern riecht nach korruptem Verhalten!

Mit der Beantwortung der Frage 1 wird klar, dass die Untere Jagdbehörde offensichtlich von den normalen ordnungsbehördlichen Instrumenten wie „Anhörung“ oder Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens keinen Gebrauch gemacht hat. Da ist sofort die Frage, warum nicht? In keinem Fall?

(...)

Dass man es seitens der Untere Jagdbehörde sowie in Absprache-Möglichkeit auch der Unteren Naturschutzbehörde nach den ganzen Vorfällen, die ja auch in den Zeitungen gestanden haben, noch bei der „freiwilligen Selbstbeschränkung“ belässt, zeigt, dass hier was nicht stimmt: völlige Unbedarftheit, Feigheit oder Korruption.

Es ist damit m.E. Auch eine Frage der Dienstaufsicht, da man hier offensichtlich gar nicht handeln will, denn im Hause gibt es ja den Fachdezernenten und meines Wissens auch einen Juristen, den man zu Rate ziehen könnte, wenn man denn wollte...“

Es wird deshalb beantragt, den oben genannten Abschnitt aus der Niederschrift wie folgt zu ändern:

„Die Ausführungen der Verwaltung zur Jagdaufsicht teilt Herr Oppermann, der selbst langjähriger Leiter einer Forstdienststelle war, ebenfalls nicht. Eine Kontrolle des laufenden Jagdbetriebes halte er durchaus für möglich.

Er kritisiert, dass Anzeigen durch die Jagdbehörde nicht verfolgt, aufgeklärt oder geahndet worden seien. Und er weist darauf hin, dass es sogar Strafvereitelung im Amt sein könne, wenn bezüglich des Abschusses geschützter Tierarten kein Ermittlungsverfahren oder sonst etwas unternommen wird.

Weiter stellt er die Frage, warum die Untere Jagdbehörde (UJB) offensichtlich von den normalen ordnungsbehördlichen Instrumenten wie Anhörung oder Einleitung eines OWI-Verfahrens keinen Gebrauch gemacht hat.

Angesichts des Umstandes, dass die UJB es nach den ganzen Vorfällen bei freiwilliger Selbstbeschränkung belassen hat, vertritt Herr Oppermann die Auffassung, dass hier etwas nicht stimmen könne. Es handele sich nach seiner Auffassung entweder um völlig Unbedarftheit, Feigheit oder Korruption.
Für ihn stelle sich damit auch die Frage der Dienstaufsicht, da man hier offensichtlich gar nicht handeln wolle.“

Emden, den 5. Juni 2012

Britta Baumfalk, Dieter Stolz